

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

55545 Bad Kreuznach,

07.12.2017

DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück

Rüdesheimerstrasse 60-68

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

Telefon: 0671-820-543

Flurbereinigungsverfahren Uelversheim - Aulenberg

Telefax: 0671-820500

Projekt I

Flurbereinigungsverfahren Uelversheim - Aulenberg

Projekt III

Aktenzeichen: 91314-HA2.3 u. 91316-HA2.3

Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigungsverfahren Uelversheim - Aulenberg Projekt I Flurbereinigungsverfahren Uelversheim - Aulenberg Projekt III II. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Art.17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794))

Hiermit wird das durch Änderungsbeschluss vom 04.01.2017 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Uelversheim - Aulenberg Projekt I sowie das durch Teilungs- und Änderungsbeschluss vom 23.05.2017 festgestellte Flurbereinigungsverfahren Uelversheim - Aulenberg Projekt III, Landkreis Mainz-Bingen, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet Uelversheim - Aulenberg Projekt I werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Uelversheim	13	75/1; 77/1; 246/1; 297/1 und 297/2

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet Uelversheim - Aulenberg Projekt III werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Uelversheim	13	246/1; 297/1 und 297/2

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der nach 1.1 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind

Mitglieder der mit dem Teilungs- und Änderungsbeschluss vom 15.09.2014 entstandenen

“Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Uelversheim - Aulenberg Projekt I”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde zu genehmigende Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. 14.2 bis 14.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Uelversheim - Aulenberg Projekt I mit rund 41,2 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 0,5 ha.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Uelversheim - Aulenberg Projekt III mit rund 25 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderung eine geringfügige Verkleinerung um etwa 0,2 ha.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Uelversheim - Aulenberg Projekt I und Projekt III hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets am 04.12.2017 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Flurstücke der Gemarkung Uelversheim Flur 13 Nr. 75/1 und 77/1 werden im Flurbereinigungsverfahren Uelversheim - Aulenberg Projekt I zugezogen. Sie sollten

bereits mit Anordnung im Flurbereinigungsgebiet liegen und sind in dem Aufbauplan der Aufbaugemeinschaft enthalten der dem Anordnungsbeschluss zugrunde liegt. Bisher waren sie aber bei einem Freiwilligen Landtausch beteiligt. Dieser ist mittlerweile abgeschlossen, daher erfolgt nun die Zuziehung.

Die Zuziehung der Flurstücke Gemarkung Uelversheim, Flur 13 Nummern 246/1; 297/1 und 297/2 erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen. Da die Flurstücke bisher dem Flurbereinigungsverfahren Uelversheim - Aulenberg Projekt III angehören, müssen sie aus diesem Verfahren ausgeschlossen werden.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen der Flurbereinigungsgebiete. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück,
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli

2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Nina Lux

(Gruppenleiterin)